



## Stellvertretung für die K UW Empfehlung

### 1. Stundenlohn: Ansatz für eine Katechetin, einen Katecheten mit Diplom (z. Bsp. Stellvertretung für eine Pfarrperson)

Besoldung pro Lektion: CHF. 80.-- (inkl. Vor- und Nacharbeit)  
**CHF. 40.00 Stundenlohn brutto** inkl. Feriengeldentschädigung, Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn  
In der Regel: Privatrechtlicher Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. OR.

### 2. Stundenlohn: Ansatz für eine Person ohne entsprechende Ausbildung (z. Bsp. Studentin, Lehrperson u. a.)

Besoldung pro Lektion: CHF. 50.-- (inkl. Vor- und Nacharbeit)  
**CHF. 25.00 Stundenlohn brutto** inkl. Feriengeldentschädigung, Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn  
In der Regel: Privatrechtlicher Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. OR.

### 3. Monatslohn nach [Lohnklassentabelle Personalamt Kanton Bern](#) Einstufung noch den [Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden](#)

**Gehaltsklasse: 17**

**Gehaltstufe nach Erfahrung:**

Einstiegstufe bis -12: in Ausbildung

Gehaltsstufe 0 bis 80: nach

- **Erfahrung** ca. zwei Stufen pro Jahr als Katechetin, Katecheten, ca. eine Stufe pro Jahr mit pädagogischer Tätigkeit)
- oder nach **Alter**

### 4. Berechnungsgrundlage:

[Jahresgehalt \(aktueller Stand, Kantonspersonal\)](#): 261 Arbeitstage pro Jahr, langjähriger Durchschnitt)

Bei Anstellungen im Stundenlohn werden zusätzlich ausgerichtet:

- Feriengeldentschädigung  
(Ferienanspruch: 8.30% bei 20 Tagen, 4 Wochen / 10.60% bei 25 Tagen / 12.02% bei 28 Tagen / 14.47% bei 33 Tagen)
- Feiertagsentschädigung: 3,07% (8 Tage, langjähriger Durchschnitt)

Mögliche weitere Zulagen:

- 13. Monatslohn
- Betreuungszulagen
- Familienzulage



## Stellvertretung die KUV

### 5. Beispiel bei Gehaltsklasse 17 / Gehaltsstufe 0:

Grundgehalt: Fr. 5'782.15 (2018)

Jahresgehalt: Fr. 75'167.30 (2018)

Jahresarbeitszeit: (261 Tage x 8.4 Std.) = 2192.4 Std. (langjähriger Durchschnitt)

	% Satz	Betrag Fr.	Formel
Stundenlohn netto (75'167.30 durch 2192.4) Std)		34.28	
Feriengeldentschädigung	8.30% (20 Tage)	2.85	$8,30/100 \cdot 34.28$
Feiertagsentschädigung	3.07%	1.05	$3,07/100 \cdot 34.28$
13. Monatslohn	8.33%	2.86	$8,33/100 \cdot 34.28$
<b>Stundenlohn brutto</b>		<b>41.04</b>	

### Feiertagsentschädigung:

Der Kanton Bern gewährt grundsätzlich 10 Feiertage pro Jahr. Zum Ausgleich der kalenderbedingten Schwankungen wird mit 8 Feiertagen gerechnet (langjähriger Durchschnitt).

### Ferienanspruch

Der Anspruch auf Ferien und Urlaub richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde. Enthalten diese keine Regelung, gilt sinngemäss das Personalrecht des Kantons (Artikel 144 ff. Personalverordnung).

### Personalverordnung (PV) des Kantons Bern (18. Mai 2005)

#### Art. 144 [Fassung vom 28. 11. 2007]

##### Ferienanspruch

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 1 bis 18 pro Kalenderjahr: [Fassung vom 17. 10. 2012]

- a 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird,
- b 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird,
- c 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup> Lernende haben einen Ferienanspruch von 32 Arbeitstagen.

<sup>4</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht während des ganzen Kalenderjahrs im Kantonsdienst stehen, haben einen anteilmässigen Ferienanspruch



## Stellvertretung die KUV

Ferienanspruch	Grundlage	Formel	%	in Wochen	in Std.
20 Tage	$261-20=241$	$100/241*20$	8.30%	(4 Wochen)	$20 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 168 \text{ Std}$
25 Tage	$261-25=236$	$100/236*25$	10.60%	(5 Wochen)	$25 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 210 \text{ Std}$
28 Tage	$261-28=233$	$100/233*28$	12.02%		$28 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 235.2 \text{ Std}$
33 Tage	$261-33=228$	$100/228*33$	14.47%		$33 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 277.2 \text{ Std}$

### Welches ist der Mindestferienanspruch des Arbeitnehmers?

Der Mindestferienanspruch gemäss Art. 329a OR ist wie folgt geregelt:

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Dienstjahr
- für alle anderen Arbeitnehmer 4 Wochen pro Dienstjahr.

Der Gesamtarbeitsvertrag, Einzelarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann jedoch einen höheren Ferienanspruch vorsehen. In GAV und Einzelarbeitsverträgen wird für Arbeitnehmende ab dem 50. Altersjahr häufig ein höherer Ferienanspruch (oftmals 5 Wochen) gewährt.